

BGer 9C_918/2015 vom 18. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_918_2015

FR: TF 9C_918/2015 du 18 décembre 2015

IT: TF 9C_918/2015 del 18 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG (BGE 138 V 271 E. 2.1 S. 277). In diesem Rahmen kann ein Entscheid betreffend Fragen der Anordnung einer Administrativbegutachtung - auch mit Blick auf die Verfahrensgarantien nach BV und EMRK (BGE 138 V 271 E. 3.1 S. 278 mit Hinweisen) - nur an das Bundesgericht weitergezogen werden, sofern der angefochtene Entscheid den Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall betrifft (vgl. Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 271 E. 4 S. 280). Hinsichtlich anderer Aspekte prüft das Bundesgericht die Bundesrechtskonformität der Gutachtenanordnung gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2

Soweit die Beschwerdeführerin - wie bereits im Verfahren 9C_474/2014 - die Notwendigkeit der Begutachtung infrage stellt, ist zu wiederholen, dass dieser materielle Einwand dem Bundesgericht nicht schon im Rahmen eines Zwischenverfahrens vorgelegt werden kann. Was die ebenfalls wieder aufgeworfene Frage der Zumutbarkeit einer Begutachtung betrifft, welcher Einwand nicht unter die in E. 1 dargelegte Regel fällt, gilt unverändert, dass der ärztliche Sachverständige die medizinische Frage beantworten muss, ob eine gutachtliche Abklärung verantwortbar ist (zum Ganzen: Urteil 9C_474/2014 E. 2.1 und 2.2). Schliesslich kann auch auf den Eventualantrag nicht eingetreten werden, da das Anfechtungsgegenstand bildende vorinstanzliche Dispositiv einzig auf Abweisung der Beschwerde lautet.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Ein Schriftenwechsel ist nicht angezeigt (vgl. Art. 102 Abs. 1 BGG).

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die Erledigung im vereinfachten Verfahren (Art. 108 Abs. 2 BGG) führt zu reduzierten Gerichtskosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.